

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 13.05.1997**

(veröffentlicht im Ahlbecker Anzeiger Nr. 12/2001 vom 11.12.)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz vom 27. November 2001 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

§ 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

## **§ 6**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 54,00 €
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 27,00 €
  
2. an anderen Aufstellungsorten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 39,00 €
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 18,00 €
  
3. bei Geräten bei denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 207,00 €

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Garz, dem 28. November 2001

Schiefelbein  
Bürgermeister